



Merkblatt EU-Heimtierausweis

für die Reise mit Hunden, Katzen und Frettchen in andere EU-Mitgliedstaaten

Ab wann gilt der neue EU-Heimtierausweis?

Ab 03. Juli 2004 muss aufgrund einer neuen gemeinschaftlichen Regelung (Verordnung (EG) 998/2003 u. Entscheidung 2003/803/EG) für Hunde, Katzen und Frettchen, die innerhalb der europäischen Union grenzüberschreitend verbracht werden, ein nach einheitlichem Muster ausgestellter **Heimtierausweis** mitgeführt werden.

Wer braucht den neuen EU-Heimtierausweis?

Personen, die mit **Hund, Katze** oder **Frettchen** in andere EU-Mitgliedstaaten reisen wollen, benötigen den neuen Heimtierausweis. Für andere Haustiere gilt der Heimtierausweis nicht.

Woher bekommt man den neuen EU-Heimtierausweis?

Die Ausstellung des Heimtierausweises erfolgt durch die **praktischen Tierärzte**, die dazu von den Veterinärämtern legitimiert werden. Die Heimtierausweise werden von mehreren drucklegenden Firmen (u.a. Tierimpfstoffherstellern), die die Ausweise betriebsseitig mit einer fortlaufenden Nummer versehen, angeboten (z.B. DE 01 1234567). Die Heimtierausweise werden **voraussichtlich ab Mitte Mai** in den Tierarztpraxen erhältlich sein.

Welche Bestimmungen sind künftig zu beachten?

Hunde, Katzen und **Frettchen**, die auf Reisen in andere EU-Mitgliedstaaten mitgenommen werden, müssen

- mit einem **Mikrochip** oder einer - nur noch bis 03.07.2011 geltenden! - **Tätowierung**
- gekennzeichnet sein, damit das Tier dem Ausweis eindeutig zugeordnet werden kann,
- über einen **gültigen Impfschutz gegen Tollwut** verfügen (Durchführung der letzten Tollwutimpfung mindestens 30 Tage und längstens 12 Monate vor Grenzübertritt),
- den **Heimtierausweis** mit sich führen.

Diese Regelungen gelten grundsätzlich **für den privaten Reiseverkehr mit bis zu 5 Tieren** und für den **Handel zwischen Mitgliedstaaten der EU**. Weitere Informationen sind demnächst unter www.verbraucherministerium.de, Rubrik „Landwirtschaft“, abrufbar.

Für Reisen nach **Irland, Schweden** und in das **Vereinigte Königreich/Großbritannien** gelten wie bisher schärfere Anforderungen: Nachweis des Tollwutimpfschutzes durch Blutuntersuchung auf Antikörper, Nachweis einer Behandlung gegen Bandwürmer und ggf. Zecken). Für die Einreise nach Schweden entfallen ab 03.07.2004 Gesundheitsattest und Einfuhrregistrierung/Genehmigung (weitere Informationen unter www.sjv.se). Für Reisen in **Drittländer** gelten die Bestimmungen des jeweiligen Landes (siehe auch: www.msd-tiergesundheits.de oder www.petsontour.de).

Welche Übergangsregelungen gibt es?

- **Bisher verwendete Impfpässe** und **Bescheinigungen** können im privaten Reiseverkehr (bis maximal 02.07.2005) weiter verwendet werden, wenn sie

- vor dem 03. Juli 2004 ausgestellt wurden,
- einen noch gültigen Tollwutimpfschutz aufweisen (d.h. Impfungen zwischen 04.07.03 und 02.07.04),
- den inhaltlichen Anforderungen des Heimtierausweises entsprechen (Angaben zum Tier, seiner Kennzeichnung - inkl. Tätowier- oder Mikrochip-Nr. - und seines Besitzers).

- Die **Angaben bereits gekennzeichnetener und /oder geimpfter Tiere** können auch, sofern keine Erneuerung der Kennzeichnung oder Auffrischung der Impfung erforderlich ist, durch den Tierarzt vom „internationalen Impfpass“ in den neuen Pass übertragen werden, auch wenn die Impfung selbst durch einen anderen Tierarzt vorgenommen wurde. Der „**internationale Impfpass**“ wird nach Ausstellung des Heimtierausweises nicht mehr benötigt, kann jedoch für Tiere, die nicht ins Ausland verreisen, weiter verwendet werden.

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Veterinäramt.